

Satzung

**über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Gemeinde E l s d o r f
vom 09.08.1991
(Entsorgungssatzung)**

1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) 15)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 2141), §§ 51, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 184/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366) sowie §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung vom 02.07.1991 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Elsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elsdorf betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Erftverband Bergheim aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

-
- 1) Satzung über die 1. Änderung der Satzung vom 04.12.1991
 2) Satzung über die 2. Änderung der Satzung vom 11.11.1992
 3) Satzung über die 3. Änderung der Satzung vom 02.12.1993
 4) Satzung über die 4. Änderung der Satzung vom 03.02.1994
 5) Satzung über die 5. Änderung der Satzung vom 15.12.1994
 6) Satzung über die 6. Änderung der Satzung vom 23.11.1995
 7) Satzung über die 7. Änderung der Satzung vom 27.11.1996
 8) Satzung über die 8. Änderung der Satzung vom 11.11.1998
 9) Satzung über die 9. Änderung der Satzung vom 01.01.2001
 10) Satzung über die 10. Änderung der Satzung vom 23.11.2001
 11) Satzung über die 10. Änderung der Satzung vom 28.11.2002
 12) Satzung über die 12. Änderung der Satzung vom 15.12.2004
 13) Satzung über die 13. Änderung der Satzung vom 16.12.2005
 14) Satzung über die 14. Änderung der Satzung vom 14.11.2007
 15) Satzung über die 15. Änderung der Satzung vom 25.11.2009

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Gemeinde gemäß § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 20.08.1990 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde beauftragt für die Durchführung der Entleerung und Abfuhr einen geeigneten Unternehmer. Dieser liefert die Anlageninhalte an die vom Erftverband angegebene Kläranlage. Die Anlieferung der Anlageninhalte ist grundsätzlich möglich von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr. Der Anlieferungstermin ist rechtzeitig durch den Unternehmer mit dem Erftverband abzustimmen. Die Annahme und die Menge wird durch einen Vertreter des Erftverbandes bestätigt. Der als Anlage 1 beigefügte Entsorgungsschein ist der Gemeinde ausgefüllt vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung bestimmen.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind als Fundsachen zu behandeln.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 7

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 **Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 9 **Auskunftspflicht, Betretungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde aufgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung er Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes und die Menge der oxidierbaren Stoffe (CSB) in Milligramm (mg) Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter. Der CSB-Wert wird durch den Erftverband ermittelt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalte, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Wenn die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Entsorgungsfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten zu leisten. Die Regelleistung umfasst den Einsatz eines Entsorgungsfahrzeuges, eines Mitarbeiters und die Verlagerung eines Saugschlauches bis zu einer Länge von 30 m. Der Entsorgungsunternehmer hat den Grundstückseigentümer vor Beginn der Arbeiten über die Mehrkosten zu informieren. Mehrleistungen sind auf dem Entsorgungsschein zu vermerken und durch den Grundstückseigentümer durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 11 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliche Abwässer beträgt:

| | |
|---|------------------------------|
| a) bei Abwasser mit einem CSB-Wert unter 2.000 mg/l | 17,70 €/pro m ³ , |
| b) bei Abwasser mit einem CSB-Wert zwischen 2.000 und 30.000 mg/l | 35,40 €/pro m ³ , |
| c) bei Abwasser mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l | 52,30 €/pro m ³ . |
- (2) Der Stundensatz beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 90,35 €.

§ 12 **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; im Falle des § 11 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Mehrleistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 6 und 8, §§ 7 bis 9 und § 12 Abs. 2 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Stoffe einleitet, die nach § 3 ausgeschlossen sind.
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) entgegen § 7 das Vorhandensein einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht anzeigt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.1985 in der Fassung der 6. Änderung außer Kraft.